

 NIEDAX GROUP

 **NIEDAX**[®]



GITERRINNENSYSTEM

Erklärung, der in diesem Katalog verwendeten Symbole:

Die Zeichnungen und Abbildungen im vorliegenden Katalog sind nicht maßstabsgerecht und nicht in RAL Farbtönen dargestellt. Es können hieraus keine Rückschlüsse auf tatsächliche Maße und Farbgebungen gezogen werden. Technische Änderungen behalten wir uns vor.



Stahl, der Werkstoff mit den vielen positiven Eigenschaften - nicht brennbar, mechanisch hoch belastbar, magnetisierbar, abschirmende Wirkung (Faraday), keine statische Aufladung, brandlastfrei, halogenfrei, zu 100 % recyclingfähig u.v.a.m.

V Stahl, galvanisch verzinkt nach DIN 50 961, blaupassiviert

F1 **Galvanische Verzinkung/Chromatierung:**
Zinkauflage von 8-12 Mikron Dicke, elektrolytisch aufgebracht und durch Chromatieren nachbehandelt. Die Korrosionsbeständigkeit im Salzsprühtest nach DIN 50021 (ASTM-B117-90) beträgt ca. 72 Stunden. Geeignet zur Anwendung in trockenen Innenräumen in korrosionsarmer Umgebung.

S Stahl, bandverzinkt nach EN 10 327

F Stahl, tauchfeuerverzinkt nach EN ISO 1461


FD Stahl, feuerverzinkt nach dem Double Dip - Verfahren

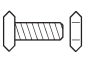
F2 **Feuerverzinkung:**
Zinkauflage von 50-70 Mikron Dicke, im Schmelztauchverfahren aufgebracht. Geeignet zur Anwendung im Innen- und Außenbereich in feuchter und schwach korrosiver Umgebung (freier Bewitterung).

ER EDELSTAHL Rostfrei  Werkstoff Nr.: 1.4301 (V2A)

F3 **Rostfreier Stahl:**
Geeignet zur Anwendung im Innen- und Außenbereich in feuchter und schwach korrosiver Umgebung.

 Gewicht in kg

 VPE, Verpackungseinheit in Stück (St.), Meter (m) oder Paar (Pa.)

 Anzahl des im Preis enthaltenen Befestigungszubehörs.
(z.B. galv.verzinkte Flachrundschrauben mit verzahnten Flanschmuttern, FLM 6x12)

Horizontale und vertikale Richtungsänderungen müssen bei den gemachten Belastungsangaben zusätzlich unterstützt werden!

Deckel die zulässige Belastbarkeit verringert sich bei der Verwendung von Deckeln um deren "Metergewicht"

Begehbarkeit Gitterrinnen dürfen grundsätzlich **nicht** begangen und, z.B. durch angelegte Leitern, seitlich belastet werden!

Kabelfassungsvermögen max. zulässige Belastbarkeit (q), abzüglich dem Gewicht eventuell verwendeter Deckel, geteilt durch das Einzelgewicht der zur Verwendung kommenden Kabel.

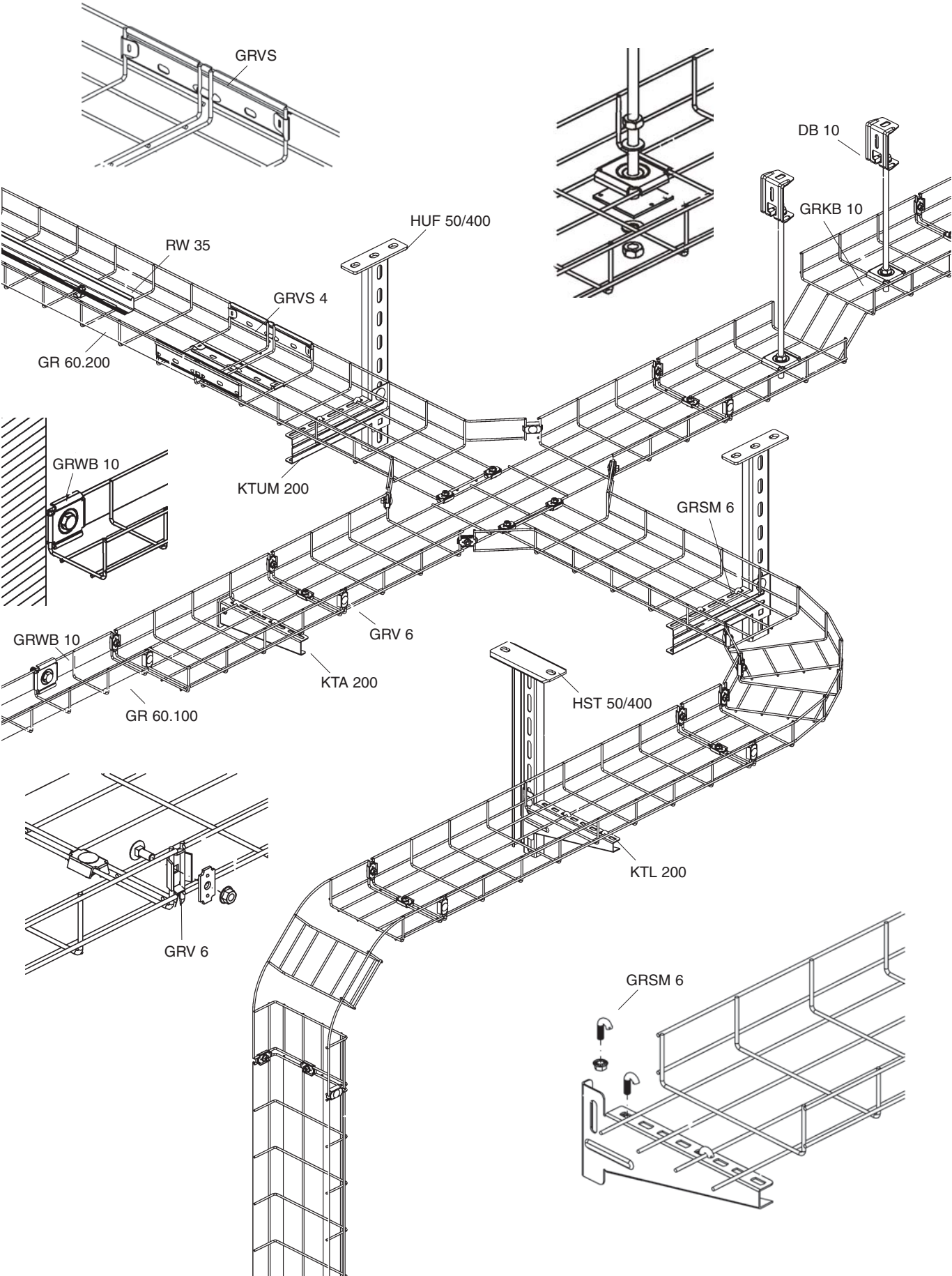
Die auftretende Stützlast des Auslegers wird, eine gleichmäßig verteilte Kabellast und Durchlaufträger vorausgesetzt, wie folgt berechnet:

Stützlast F = (Kabellast + Eigengewicht der Bauteile) x Stützweite

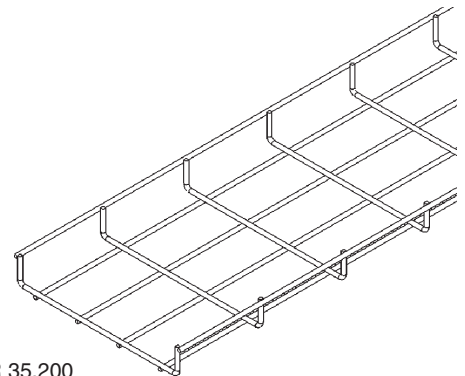
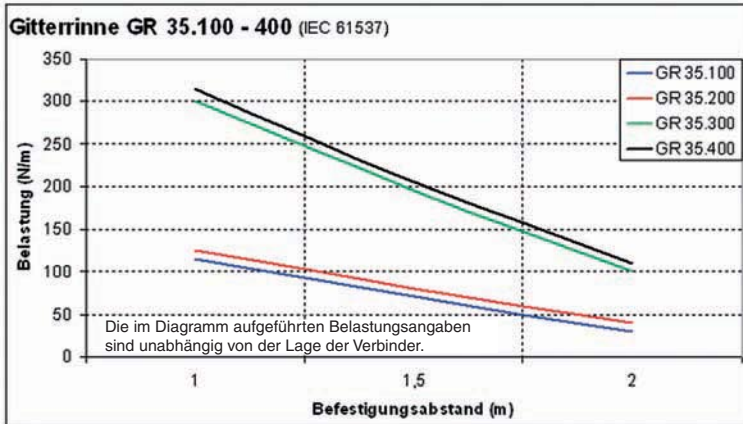
Das Eigengewicht der jeweils zum Einsatz kommenden Bauteile (Gitterrinnen, Ausleger etc.) ist den Tabellen zu entnehmen. Besonders zu beachten ist, daß die auftretenden Verankerungskräfte aufgrund der Hebelwirkung, meist um ein Vielfaches größer sind als die Stützlasten selbst.

Die Einleitung dieser Kräfte ins Bauwerk, sowie die Verankerungsart, ist in jedem Fall mit der Bauplanung bzw. Bauleitung abzustimmen.

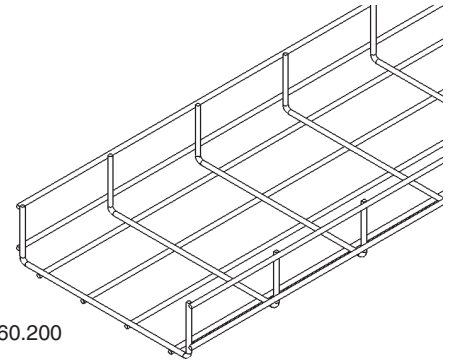
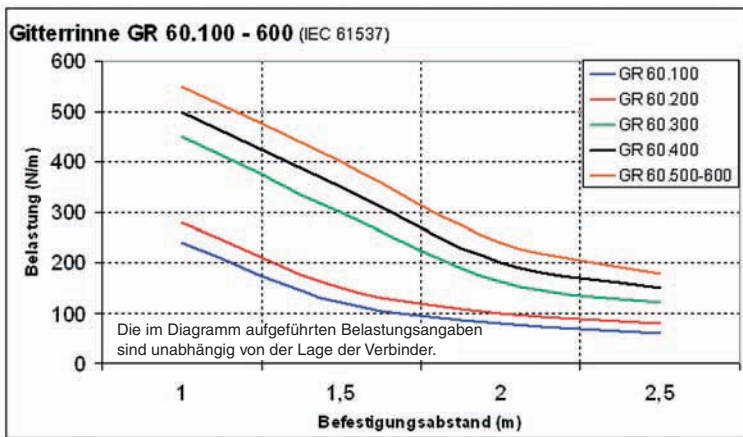
Gitterrinnen



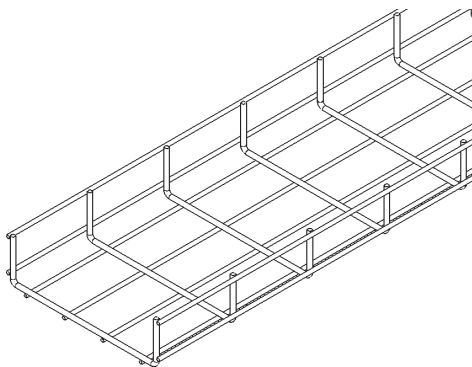
Gitterrinnen



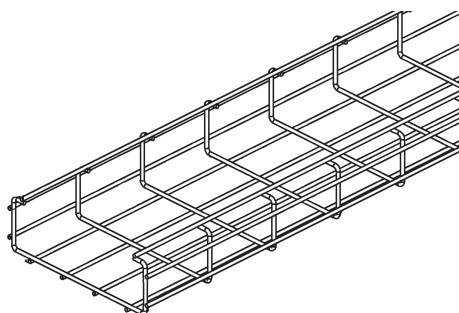
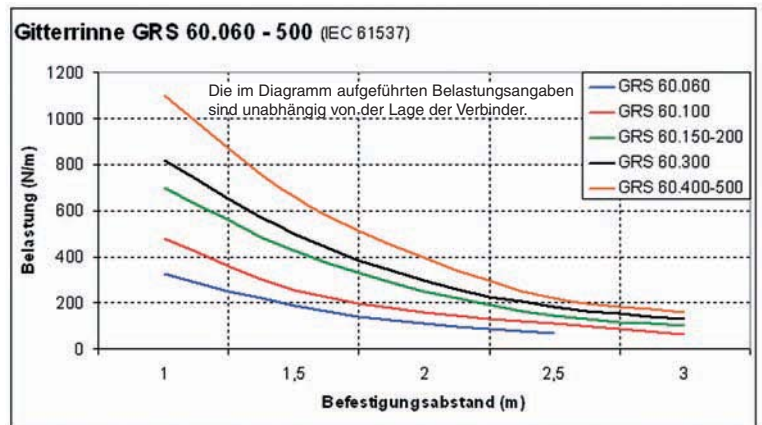
GR 35.200



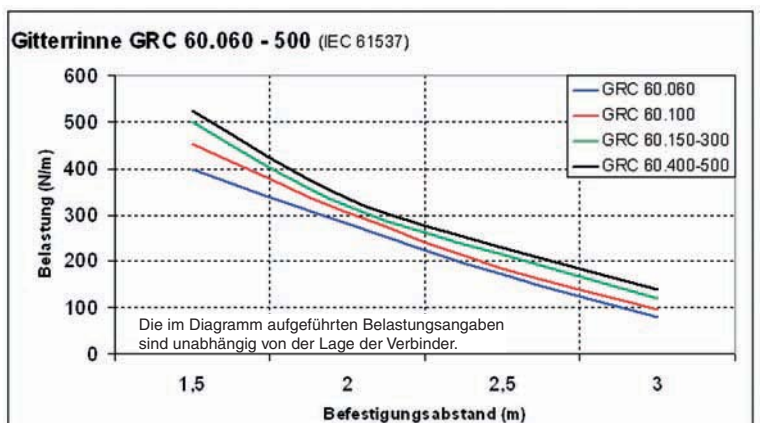
GR 60.200



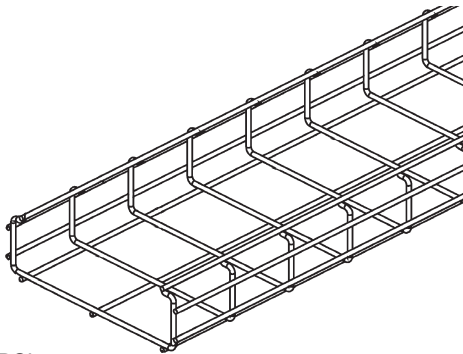
GRS 60.200



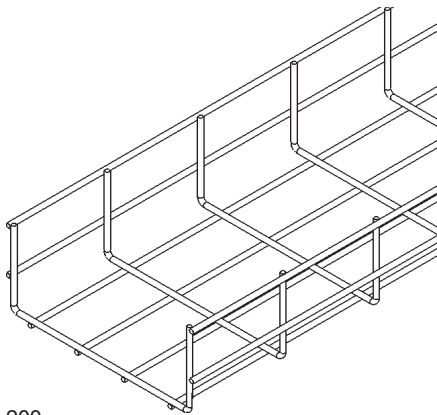
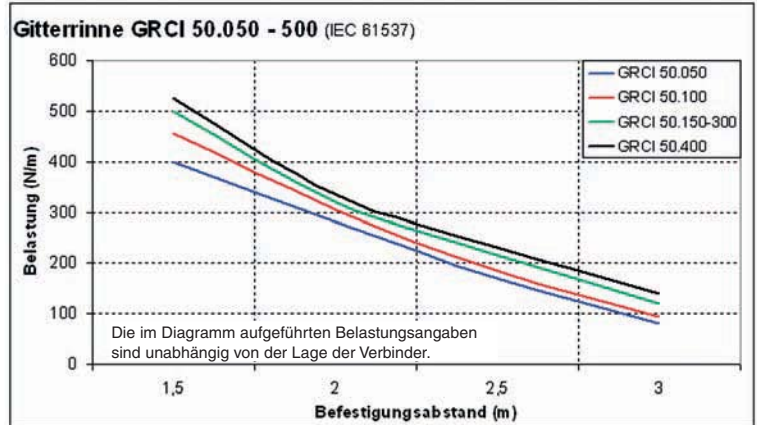
GRC 60.200



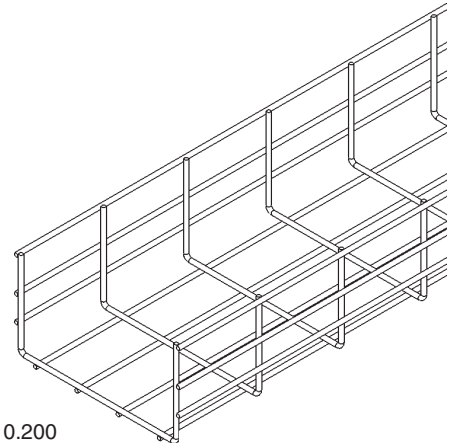
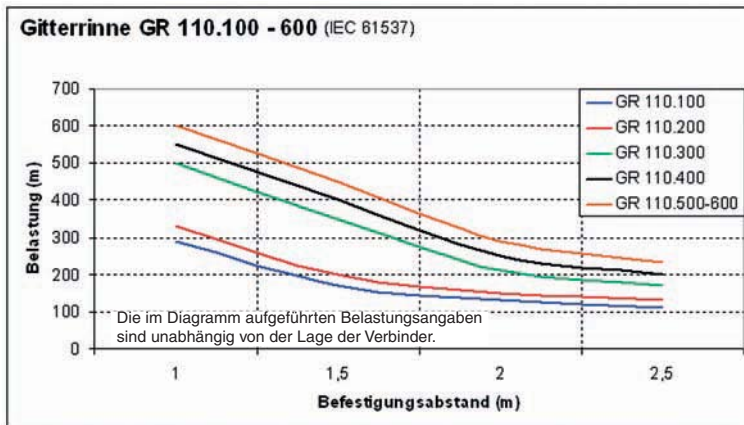
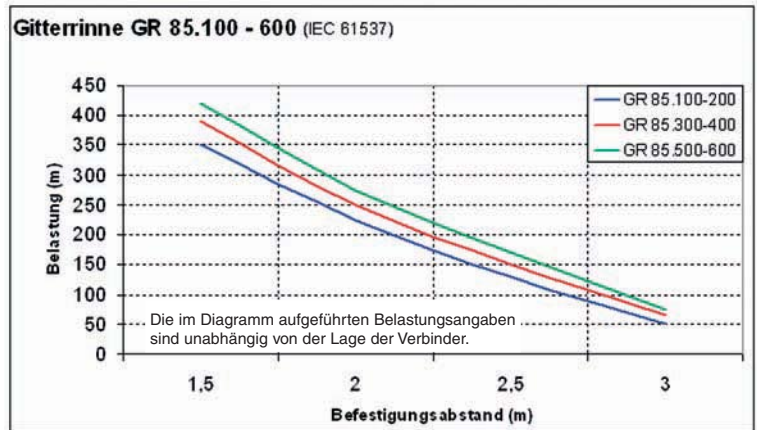
Gitterrinnen



GRCI 50.200



GR 85.200



GR 110.200

Bedarf an schraublosen Verbindern je Stoßstelle:

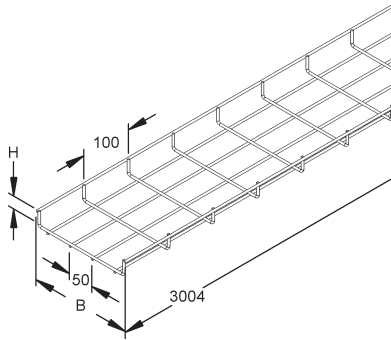
GR 35.100 - 200 GR 60.100 - 200	2 Stück GRVS 4 , jeweils einer an der Seite
GR 35.300 - 400 GR 60.300 GR 60.400	3 Stück GRVS 4 , jeweils einer an der Seite und einer mittig im Boden
GRC 60.060 bis GRC 60.200	2 Stück GRVS 5 , jeweils einer an der Seite
GR 85.100 bis GR 85.300	3 Stück GRVS 4 , jeweils einer am oberen Rand der Seiten und einer mittig im Boden
GRC 60.300 - 400	3 Stück GRVS 5 , jeweils einer am oberen Rand der Seiten und einer mittig im Boden

GR 85.400 bis GR 85.600	4 Stück GRVS 4 , jeweils einer am oberen Rand der Seiten und zwei gleichmäßig verteilt im Boden
GRS 60.060 GRS 60.100	2 Stück GRVS 4 , jeweils einer an der Seite
GRC 60.150 GRS 60.200	2 Stück GRVS 5 , jeweils einer an der Seite
GRC 60.300 GRS 60.400	3 Stück GRVS 5 , jeweils einer an der Seite und einer mittig im Boden
GRC 60.500 GRC 60.500	4 Stück GRVS 5 , jeweils einer an der Seite und zwei gleichmäßig verteilt im Boden

NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B Außenmaße	EAN Code	Material- stärke mm		kg Stück	VPE
-------------------------	---	-------------	---------------------------	--	-------------	-----

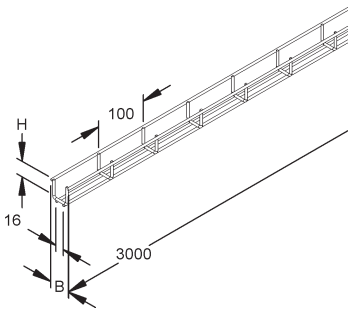
V Gitterrinnen

GR 35.100	35 x 100	279524	3,5	35 Verbinder bitte gesondert bestellen	1,25	2 x 3 m
GR 35.150	35 x 150	781003	3,5		1,60	2 x 3 m
GR 35.200	35 x 200	279531	3,5		1,95	2 x 3 m
GR 35.300	35 x 300	279548	4,0		3,45	2 x 3 m
GR 35.400	35 x 400	279555	4,0		4,35	2 x 3 m



F Gitterrinnen

GR 35.100 F	35 x 100	909100	3,5	35 Verbinder bitte gesondert bestellen	1,25	2 x 3 m
GR 35.150 F	35 x 150	909124	3,5		1,60	2 x 3 m
GR 35.200 F	35 x 200	909148	3,5		1,95	2 x 3 m
GR 35.300 F	35 x 300	909162	4,0		3,45	2 x 3 m
GR 35.400 F	35 x 400	909186	4,0		4,35	2 x 3 m



V Gitterrinnen

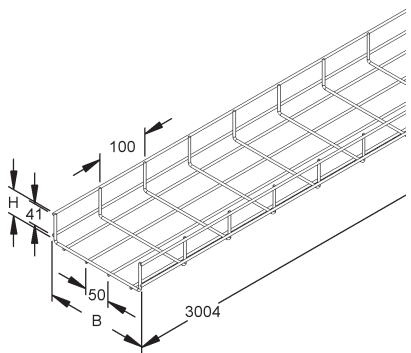
GR 40.040	40 x 40	909209	3,5		1,13	2 x 3 m
-----------	---------	--------	-----	--	------	---------

F Gitterrinnen

GR 40.040 F	40 x 40	909223	3,5		1,13	2 x 3 m
-------------	---------	--------	-----	--	------	---------

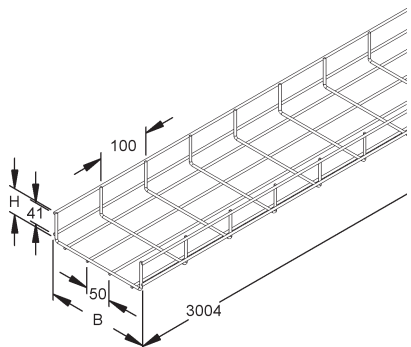
V Gitterrinnen

GR 60.100	60 x 100	279562	3,5	60 Verbinder bitte gesondert bestellen	1,85	2 x 3 m
GR 60.150	60 x 150	781102	3,5		2,20	2 x 3 m
GR 60.200	60 x 200	279579	3,5		2,50	2 x 3 m
GR 60.300	60 x 300	279586	4,0		4,20	2 x 3 m
GR 60.400	60 x 400	279593	4,0		5,10	2 x 3 m
GR 60.500	60 x 500	870707	4,0		5,97	2 x 3 m
GR 60.600	60 x 600	870752	4,0		6,87	2 x 3 m



F Gitterrinnen

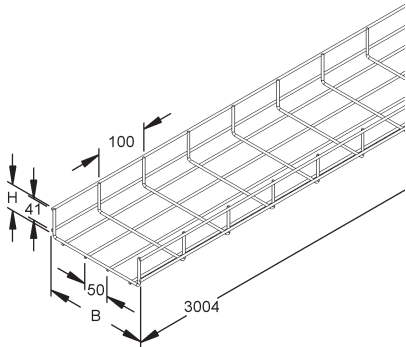
GR 60.100 F	60 x 100	870806	3,5	60 Verbinder bitte gesondert bestellen	1,85	2 x 3 m
GR 60.150 F	60 x 150	870813	3,5		2,20	2 x 3 m
GR 60.200 F	60 x 200	870820	3,5		2,50	2 x 3 m
GR 60.300 F	60 x 300	870844	4,0		4,20	2 x 3 m
GR 60.400 F	60 x 400	870868	4,0		5,10	2 x 3 m
GR 60.500 F	60 x 500	870882	4,0		5,97	2 x 3 m
GR 60.600 F	60 x 600	870899	4,0		6,87	2 x 3 m



V Gitterrinnen

GRS 60.060	60 x 60	781901	4,0	60 Verbinder bitte gesondert bestellen	1,66	2 x 3 m
GRS 60.100	60 x 100	781928	4,0		2,38	2 x 3 m
GRS 60.150	60 x 150	781942	4,5		3,57	2 x 3 m
GRS 60.200	60 x 200	781966	4,5		4,14	2 x 3 m
GRS 60.300	60 x 300	781980	4,8		6,00	2 x 3 m
GRS 60.400	60 x 400	782000	4,8		7,30	2 x 3 m
GRS 60.500	60 x 500	782024	4,8		8,59	2 x 3 m
GRS 60.600	60 x 600	782048	4,8		9,99	2 x 3 m

NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B Außenmaße	EAN Code	Material- stärke mm		kg Stück	VPE
-------------------------	---	-------------	---------------------------	--	-------------	-----

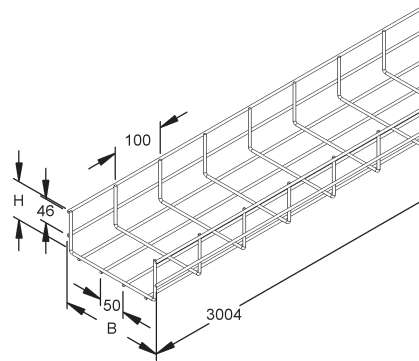


F Gitterrinnen

GRS 60.060 F	60 x 60	892204	4,0	Verbinder bitte gesondert bestellen	1,78	2 x 3 m
GRS 60.100 F	60 x 100	892228	4,0		2,56	2 x 3 m
GRS 60.150 F	60 x 150	892242	4,5		3,81	2 x 3 m
GRS 60.200 F	60 x 200	892266	4,5		4,45	2 x 3 m
GRS 60.300 F	60 x 300	892280	4,8		6,42	2 x 3 m
GRS 60.400 F	60 x 400	892303	4,8		7,85	2 x 3 m
GRS 60.500 F	60 x 500	892327	4,8		9,23	2 x 3 m

V Gitterrinnen

GR 85.100	85 x 100	846702	4,0	Verbinder bitte gesondert bestellen	2,75	2 x 3 m
GR 85.200	85 x 200	846726	4,0		3,70	2 x 3 m
GR 85.300	85 x 300	846740	4,0		4,65	2 x 3 m
GR 85.400	85 x 400	846764	4,0		5,60	2 x 3 m
GR 85.500	85 x 500	847808	4,0		6,00	2 x 3 m
GR 85.600	85 x 600	847853	4,0		6,90	2 x 3 m

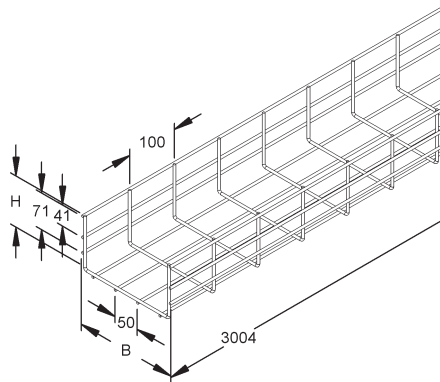


F Gitterrinnen

GR 85.100 F	85 x 100	279609	4,0	Verbinder bitte gesondert bestellen	2,75	2 x 3 m
GR 85.200 F	85 x 200	279708	4,0		3,70	2 x 3 m
GR 85.300 F	85 x 300	279807	4,0		4,65	2 x 3 m
GR 85.400 F	85 x 400	279906	4,0		5,60	2 x 3 m
GR 85.500 F	85 x 500	280001	4,0		6,35	2 x 3 m
GR 85.600 F	85 x 600	280100	4,0		7,50	2 x 3 m

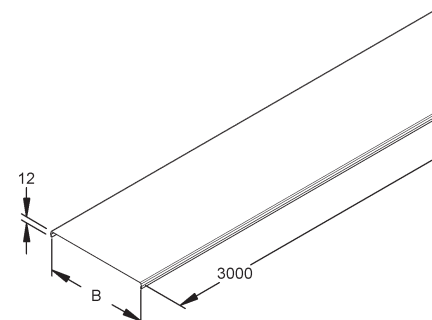
V Gitterrinnen

GR 110.100	110 x 100	870905	3,5	Verbinder bitte gesondert bestellen	2,50	2 x 3 m
GR 110.200	110 x 200	870929	4,0		4,16	2 x 3 m
GR 110.300	110 x 300	870943	4,0		5,06	2 x 3 m
GR 110.400	110 x 400	870967	4,0		5,97	2 x 3 m
GR 110.500	110 x 500	870981	4,0		6,87	2 x 3 m
GR 110.600	110 x 600	871001	4,0		7,77	2 x 3 m



F Gitterrinnen

GR 110.100 F	110 x 100	871049	3,5	Verbinder bitte gesondert bestellen	2,50	2 x 3 m
GR 110.200 F	110 x 200	871063	4,0		4,16	2 x 3 m
GR 110.300 F	110 x 300	871087	4,0		5,06	2 x 3 m
GR 110.400 F	110 x 400	871100	4,0		5,97	2 x 3 m
GR 110.500 F	110 x 500	871124	4,0		6,87	2 x 3 m
GR 110.600 F	110 x 600	871148	4,0		7,77	2 x 3 m

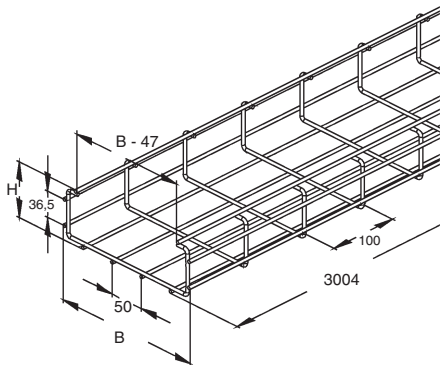


S Deckel für U - förmige Gitterrinnen zum Aufrasten (Ausführung GR... und GRS...)

GRD 60	60	909346	0,75		0,57	2 x 3 m
GRD 100	100	909360	0,75		0,82	2 x 3 m
GRD 150	150	909384	0,75		1,13	2 x 3 m
GRD 200	200	909407	0,75		1,44	2 x 3 m

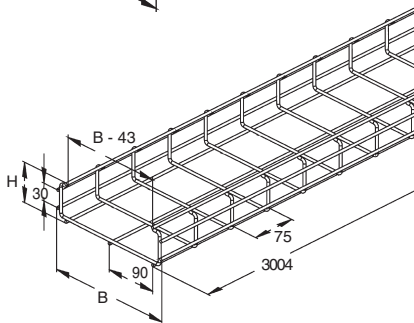
Tauchfeuerverzinkte Ausführung auf Anfrage lieferbar!

NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B Außenmaße	EAN Code	Material- stärke mm		 Stück	 VPE
--------------------------------	---	---------------------------	---------------------------	--	-----------	---------



V Gitterrinnen

GRC 60.060	78 x 78	280124	4,5	Verbinder bitte gesondert bestellen	3,83	2 x 3 m
GRC 60.100	78 x 118	280131	4,5		3,99	2 x 3 m
GRC 60.200	78 x 218	280148	4,5		5,13	2 x 3 m
GRC 60.300	78 x 318	280155	4,5		6,62	2 x 3 m
GRC 60.400	78 x 418	280162	4,5		7,40	2 x 3 m
GRC 60.500	78 x 518	280179	4,5		8,54	2 x 3 m



mit 75 mm Querdrahtabstand

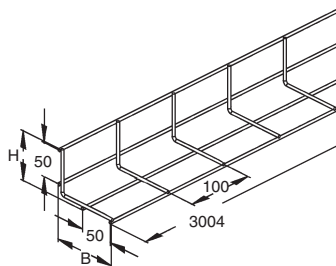
F Gitterrinnen

GRCI 50.050 F	68 x 68	909261	4,5	Verbinder bitte gesondert bestellen	1,41	2 x 3 m
GRCI 50.100 F	68 x 118	909285	4,5		1,50	2 x 3 m
GRCI 50.200 F	68 x 218	909308	4,5		1,99	2 x 3 m
GRCI 50.300 F	68 x 318	909322	4,5		2,17	2 x 3 m

Zubehör für Gitterrinne GRCI 50... finden Sie auf Seite 11!

V Winkelgitterrinne

GRL 60.090	73 x 96	280803	4,0		1,80	3 m
-------------------	---------	--------	-----	--	------	-----

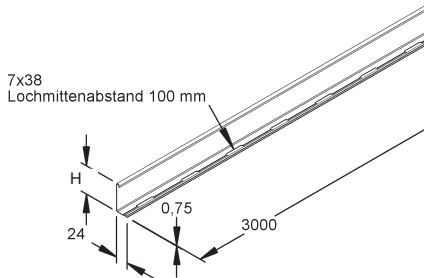


F Winkelgitterrinne

GRL 60.090 F	73 x 96	280858	4,0		1,80	3 m
---------------------	---------	--------	-----	--	------	-----

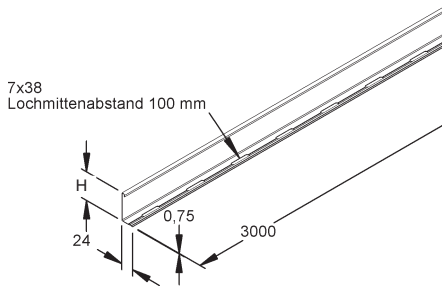
NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B	EAN Code	Material- stärke mm	 FLM 6x12	 FLM 6x12F	 kg Stück	 VPE
--------------------------------	----------------------------	---------------------------	---------------------------	-----------------	------------------	-----------------	---------

S Trennstege für Gitterrinnen



RW 35	30	213504	0,75	4	1,05	30 m
RW 50	47	224951	0,75	4	1,35	30 m
RW 60	55	225002	0,75	4	1,50	30 m
RW 85	80	237609	0,9	4	2,35	30 m
RW 110	98	251001	0,9	4	2,70	30 m

F Trennstege für Gitterrinnen

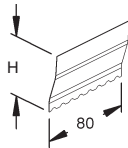


RW 35 F	30	213603	0,75	4	1,12	30 m
RW 60 F	55	225101	0,75	4	1,61	30 m
RW 85 F	80	237708	0,9	4	2,51	30 m
RW 110 F	98	251100	0,9	4	2,89	30 m

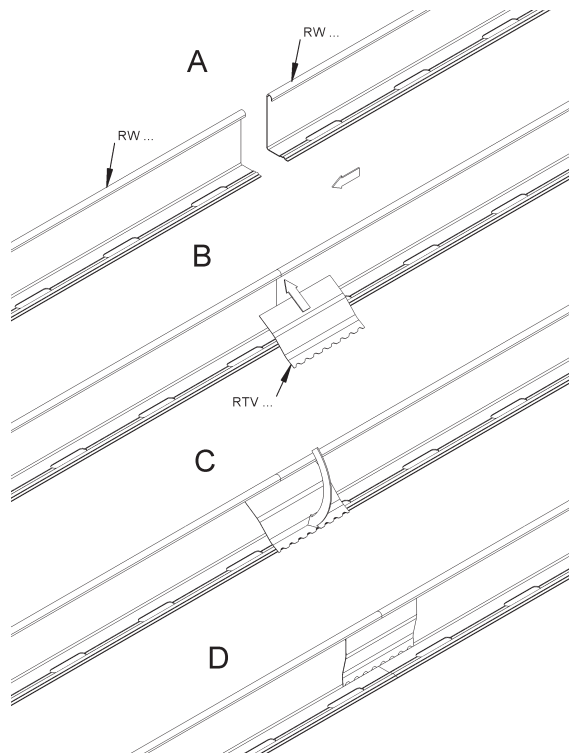
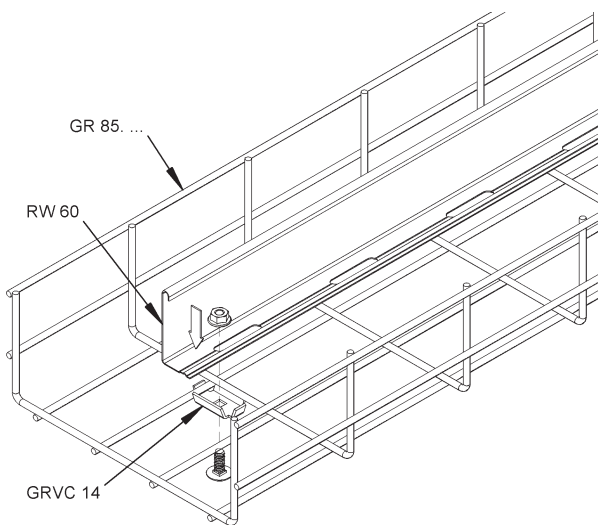
FD Trennstege für Gitterrinnen

RW 50 FD	47	213504	0,75	4	1,35	30 m
RW 60 FD	55	225002	0,75	4	1,50	30 m
RW 85 FD	80	237715	0,9	4	2,35	30 m
RW 110 FD	98	251117	0,9	4	2,70	30 m

ER Trennstegverbinder

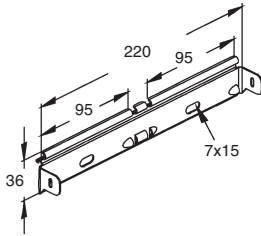


RTV 35	29	213658			0,01	20 St.
RTV 50	46,5	224999			0,01	20 St.
RTV 60	54,5	225149			0,02	20 St.
RTV 85	79,5	237753			0,02	20 St.
RTV 110	97,5	251162			0,03	20 St.



NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B	EAN Code			
			FLM 6x16	FLM 6x16F	kg Stück VPE

S Schraubloser Stoßstellenverbinder für Gitterrinnen
mit Querdrahtabstand 100 mm
Zuordnung der Verbinder siehe Seite 3

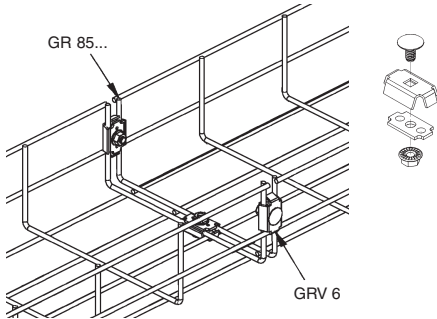


	für Drahtdurchmesser mm				
GRVS 4	3,5 - 4,0	280353		0,06	20 St.
GRVS 5	4,0 - 5,0	280377		0,08	20 St.

ER Schraubloser Stoßstellenverbinder für feuerverzinkte Gitterrinnen

	für Drahtdurchmesser mm				
GRVS 5 ER	4,0	340118		0,08	20 St.

S Universalverbinder für Gitterrinnen

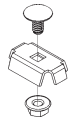


GRV 6		280209		1	0,035	50 St.
-------	--	--------	--	---	-------	--------

F Universalverbinder für Gitterrinnen

GRV 6 F		280186		1	0,035	50 St.
---------	--	--------	--	---	-------	--------

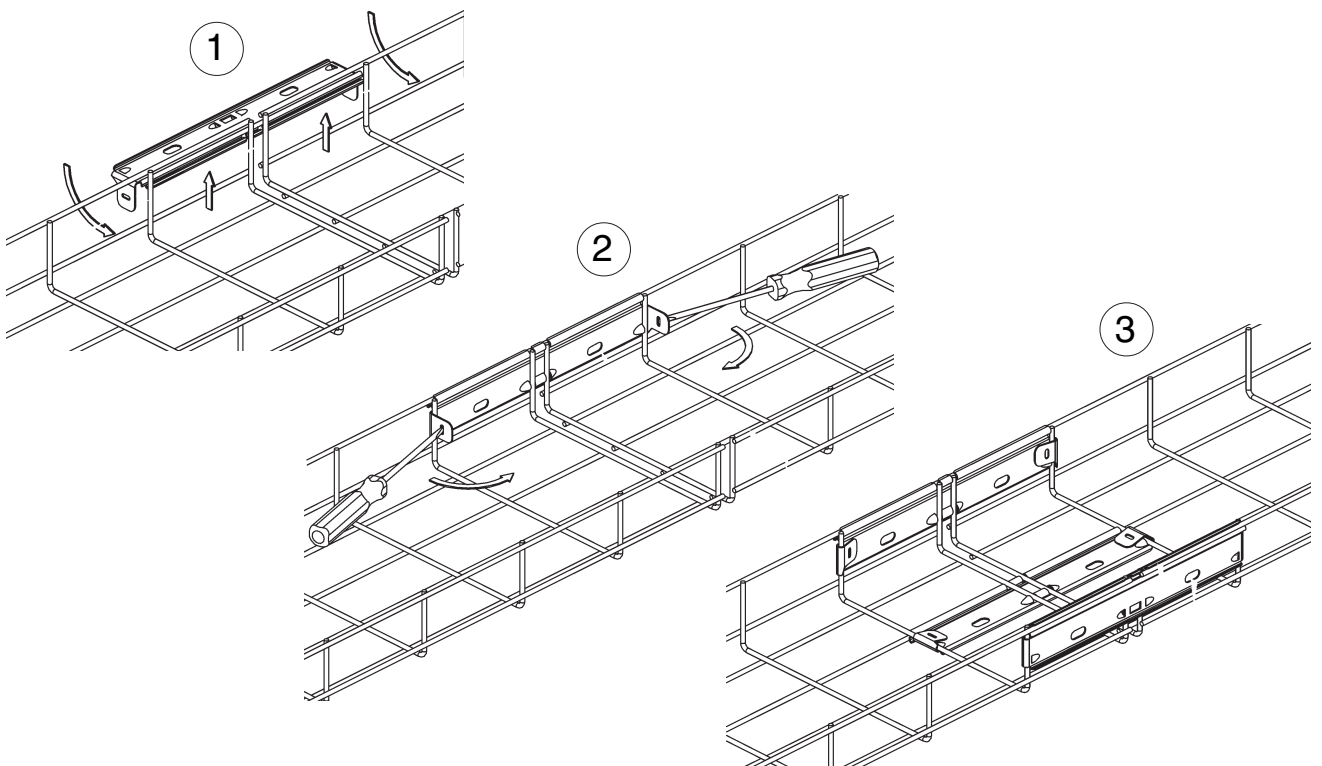
S Trennstegbefestigungsklemme für Gitterrinnen

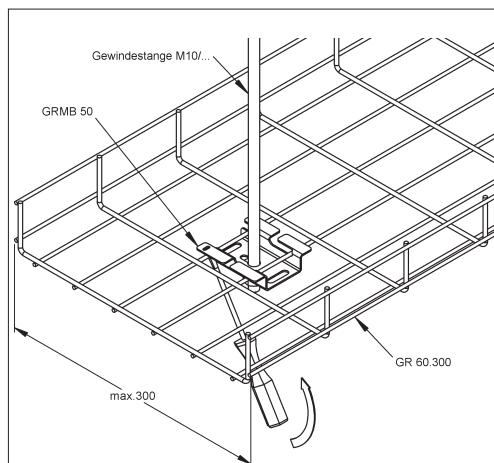
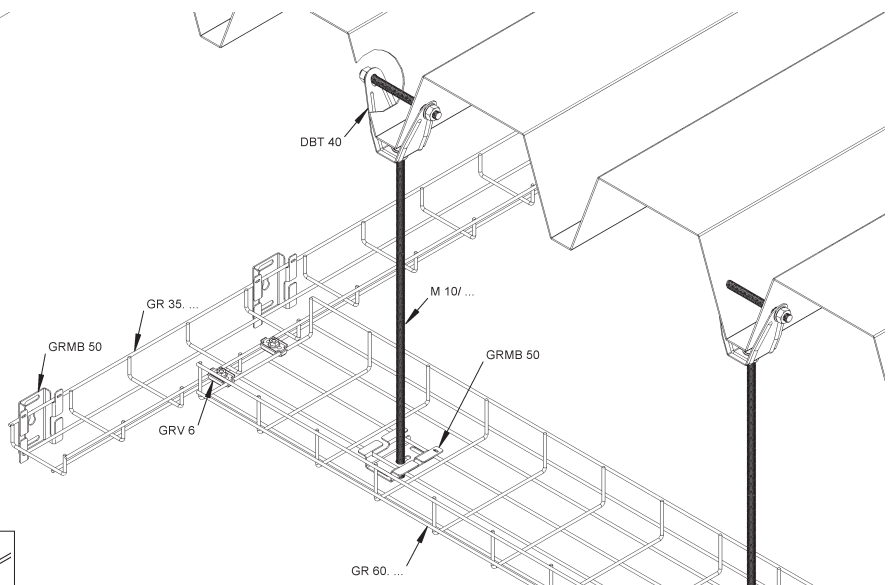
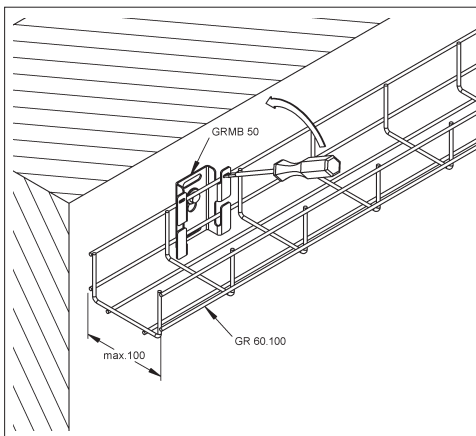
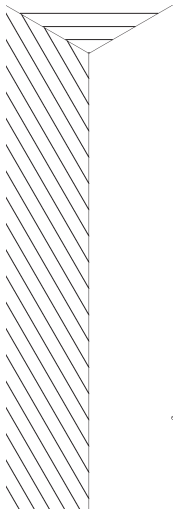
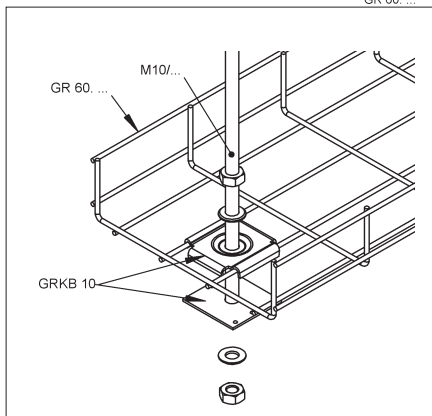
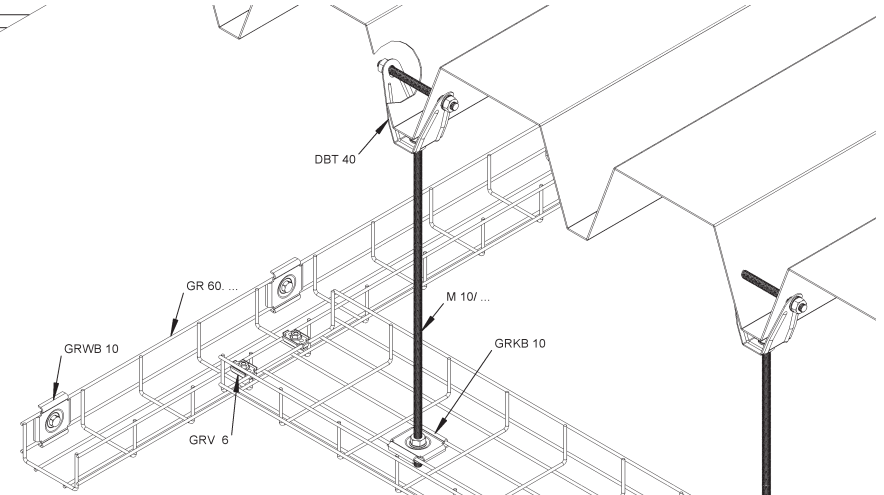
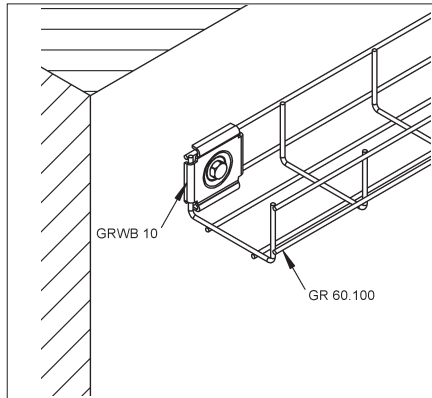
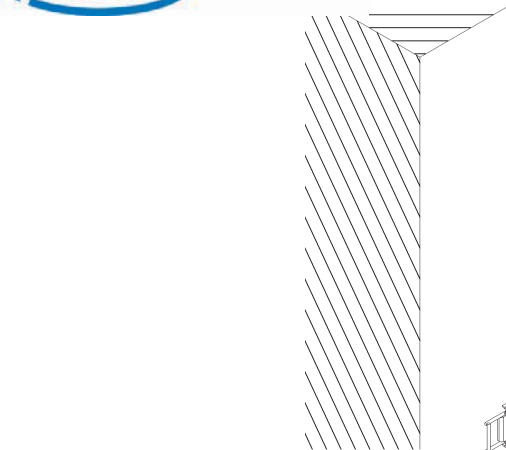


GRVC 14		280308		1	0,03	50 St.
---------	--	--------	--	---	------	--------

F Trennstegbefestigungsklemme für Gitterrinnen

GRVC 14 F		280308		1	0,03	50 St.
-----------	--	--------	--	---	------	--------

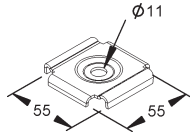




NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B x t	EAN Code			
			SK 8x25	kg Stück	VPE

S Wand - und Bodenbefestigungsplatte (für max. 100 mm breite Gitterrinnen)

GRWB 10		280605		0,05	25 St.
---------	--	--------	--	------	--------

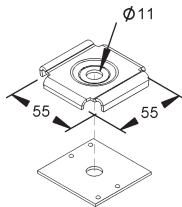


F Wand - und Bodenbefestigungsplatte (für max. 100 mm breite Gitterrinnen)

GRWB 10 F		280650		0,05	25 St.
-----------	--	--------	--	------	--------

S Gewindestabbefestigung für Gitterrinnen

GRKB 10		280704		0,10	25 St.
---------	--	--------	--	------	--------



F Gewindestabbefestigung für Gitterrinnen

GRKB 10 F		280759		0,10	25 St.
-----------	--	--------	--	------	--------



V Hakenschraube incl. Mutter, zur Befestigung der Gitterrinnen auf Auslegern

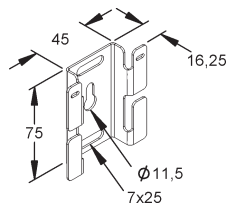
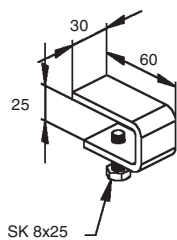
GRSM 6		280506		0,01	50 St.
--------	--	--------	--	------	--------

ER Hakenschraube incl. U - Scheibe und Mutter, zur Befestigung der Gitterrinnen auf Auslegern

GRSM 6 ER		343799		0,027	50 St.
-----------	--	--------	--	-------	--------

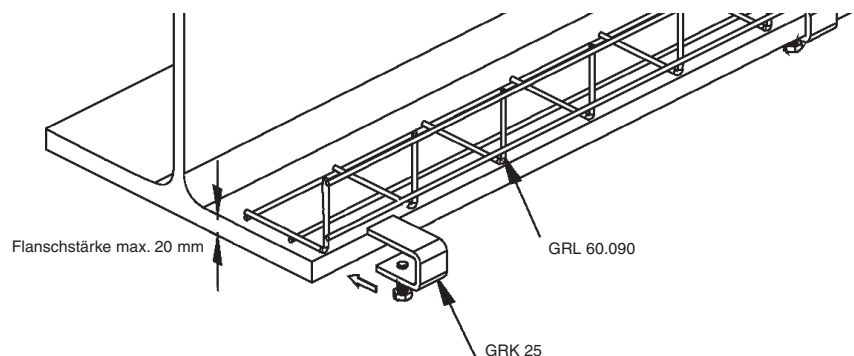
F Klemmstück, zur Befestigung der Winkelgitterrinne auf Trägerflansch

GRK 25		280902	1	0,27	50 St.
--------	--	--------	---	------	--------

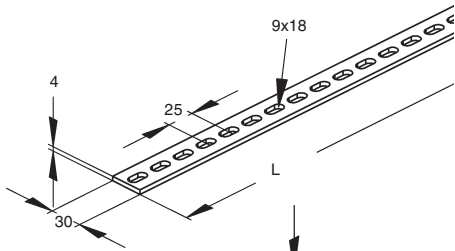


S Montagebügel für Gitterrinnen für Gitterrinnenbreite max. 100 mm

GRMB 50		864904		0,085	20 St.
---------	--	--------	--	-------	--------

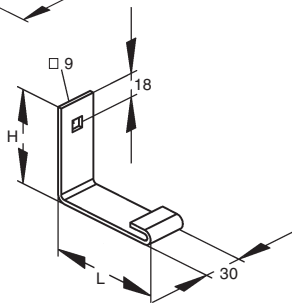


NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x L	EAN Code			
			FLM 8x16 F	Stück	VPE



F Gitterrinnen - Tragstab

GRTS 30/3 F	3000	895182		2,60	Stück
-------------	------	--------	--	------	-------



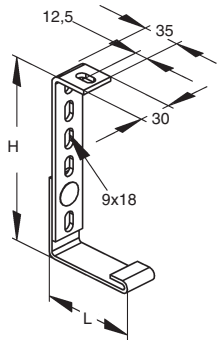
F Gitterrinnen - Haltebügel, einfach

GRHB 30/150 F	71,5 x 86,5	895168		0,27	20 St.
---------------	-------------	--------	--	------	--------



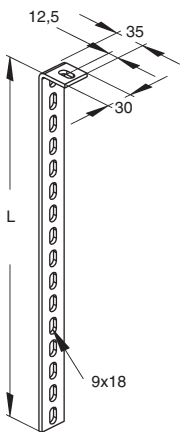
F Flachrundkopfschraube 8.8, mit Flanschmutter

FLM 8x16 F		206704		0,022	50 St.
------------	--	--------	--	-------	--------



F Gitterrinnen - Standardhalter

GRSH 30 F	170 x 86,5	895199	1	0,45	10 St.
-----------	------------	--------	---	------	--------

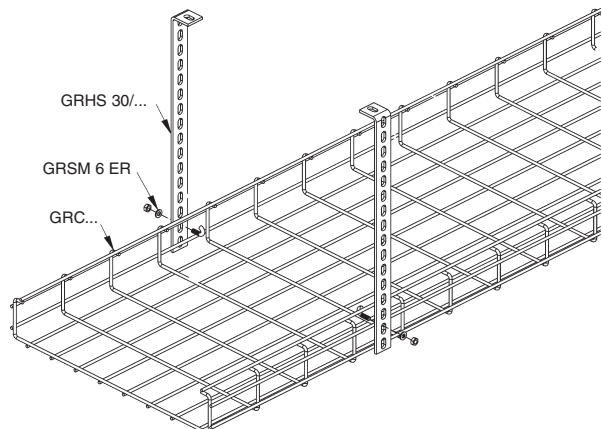
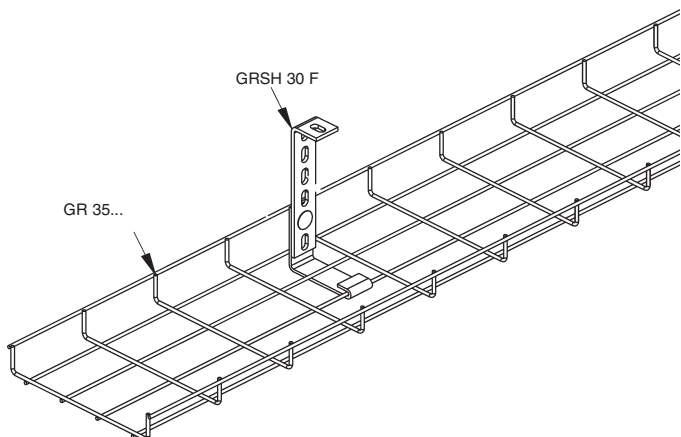


F Gitterrinnen - Hängestiel,

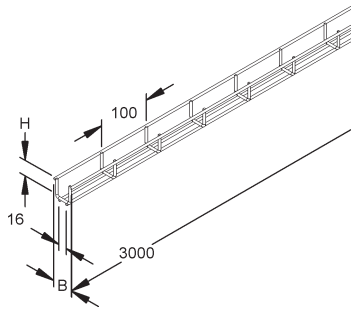
zur Befestigung der Gitterrinnen an Wänden und Decken

GRHS 30/150 F	150	909421		0,15	20 St.
GRHS 30/200 F	200	909445		0,18	20 St.
GRHS 30/300 F	300	909469		0,25	20 St.
GRHS 30/400 F	400	909483		0,33	20 St.
GRHS 30/500 F	500	909506		0,40	20 St.
GRHS 30/600 F	600	909520		0,48	20 St.
GRHS 30/700 F	700	909544		0,55	Stück
GRHS 30/800 F	800	909568		0,63	Stück
GRHS 30/900 F	900	909582		0,70	Stück
GRHS 30/1000 F	1000	909605		0,88	Stück

Zusätzliche Befestigungsmöglichkeit siehe Wandanschlußwinkel WWU 150/8

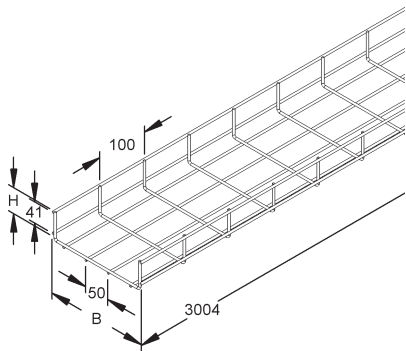


NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B Außenmaße	EAN Code	Material- stärke mm		 Stück	 VPE
--------------------------------	---	--------------------	---------------------------	--	-----------	---------



ER Gitterrinnen

GR 40.040 ER	40 x 40	343713	3,5		1,13	2 x 3 m
---------------------	---------	--------	-----	--	------	---------



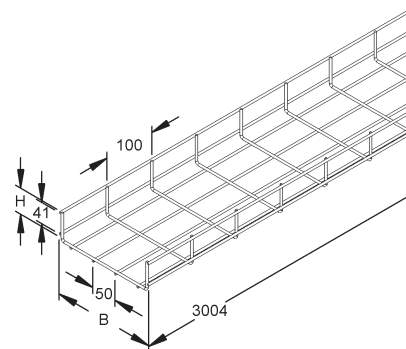
ER Gitterrinnen

GR 60.100 ER	60 x 100	343720	3,5	Verbinder	1,85	2 x 3 m
GR 60.150 ER	60 x 150	343737	3,5	bitte	2,20	2 x 3 m
GR 60.200 ER	60 x 200	343744	3,5	gesondert	2,50	2 x 3 m
GR 60.300 ER	60 x 300	343768	4,0	bestellen	4,20	2 x 3 m
GR 60.400 ER	60 x 400	343782	4,0		5,10	2 x 3 m

ER Gitterrinnen

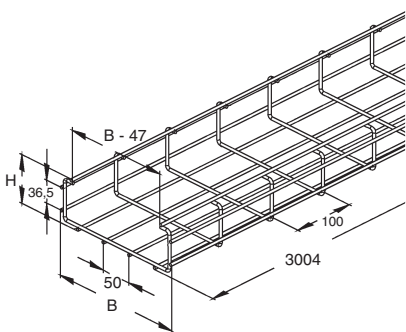
GRS 60.060 ER	60 x 60	801152	4,0	Verbinder	2,10	2 x 3 m
GRS 60.100 ER	60 x 100	801169	4,0	bitte	2,98	2 x 3 m
GRS 60.150 ER	60 x 150	801176	4,5	gesondert	3,55	2 x 3 m
GRS 60.200 ER	60 x 200	801183	4,5	bestellen	4,17	2 x 3 m
GRS 60.300 ER	60 x 300	903528	4,8		5,31	2 x 3 m
GRS 60.400 ER	60 x 400	903542	4,8		6,45	2 x 3 m
GRS 60.500 ER	60 x 500	903566	4,8		7,59	2 x 3 m
GRS 60.600 ER	60 x 600	903580	4,8		8,85	2 x 3 m

Gitterrinnen in Ausführung A4 Werkstoff Nr.: 1.4751 auf Anfrage lieferbar!



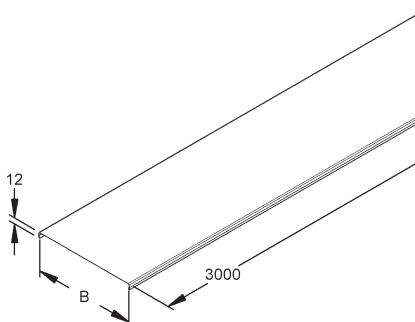
ER Gitterrinnen

GRC 60.060 ER	78 x 78	846801	4,5	Verbinder	1,66	2 x 3 m
GRC 60.100 ER	78 x 118	846818	4,5	bitte	2,38	2 x 3 m
GRC 60.200 ER	78 x 218	846825	4,5	gesondert	4,14	2 x 3 m
GRC 60.300 ER	78 x 318	846832	4,5	bestellen	6,00	2 x 3 m
GRC 60.400 ER	78 x 418	846849	4,5		7,30	2 x 3 m
GRC 60.500 ER	78 x 518	846856	4,5		8,59	2 x 3 m

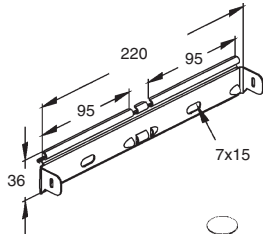


ER Deckel für U - förmige Gitterrinnen zum Aufrasten (Ausführung GR... und GRS...)

GRD 60 ER	60	801206	0,75		0,55	2 x 3 m
GRD 100 ER	100	801251	0,75		0,93	2 x 3 m
GRD 150 ER	150	801220	0,75		1,28	2 x 3 m
GRD 200 ER	200	801305	0,75		1,65	2 x 3 m



NIEDAX Modell-Nummer	Abmessungen mm H x B	EAN Code	Material- stärke mm	 FLM 6x12ER	 Stück	
--------------------------------	----------------------------	---------------------------	---------------------------	-------------------	-----------	--

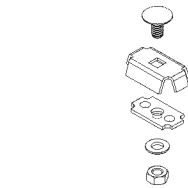


ER Schraubloser Stoßstellenverbinder, für Gitterrinnen,
mit Drahtquerabstand 100 mm

	für Drahtdurchmesser					
GRVS 4 ER	Ø 3,5 - 4,0	781201			0,06	20 St.
GRVS 5 ER	Ø 4,0 - 5,0	340118			0,06	20 St.

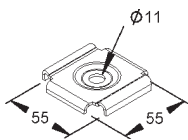
ER Universalverbinder, für Gitterrinnen

GRV 6 ER		802104		1xFLM6x16ER	0,035	20 St.
----------	--	--------	--	-------------	-------	--------



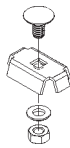
ER Wand- und Bodenbefestigungsplatte,
(Wandbefestigung für max. 100 mm breite Gitterrinnen)

GRWB 10 ER		802005			0,05	25 St.
------------	--	--------	--	--	------	--------



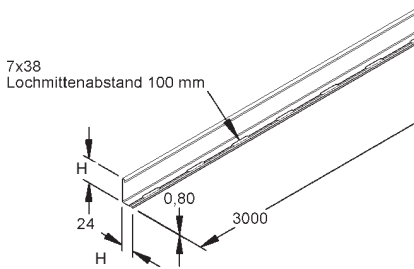
ER Trennstegbefestigungsklemme, für Gitterrinnen

GRVC 14 ER		841509		1xFLM6x16 ER	0,030	20 St.
------------	--	--------	--	--------------	-------	--------



ER Hakenschraube, incl. U-Scheibe und Mutter,
zur Befestigung der Gitterrinnen auf Auslegern

GRSM 6 ER		343799			0,027	50 St.
-----------	--	--------	--	--	-------	--------



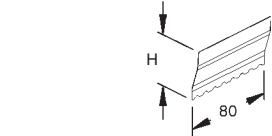
ER Trennsteg

Lieferlänge 3 m

RW 50 ER	47	333356	0,8	4	2,00	10 x 3 m
----------	----	--------	-----	---	------	----------

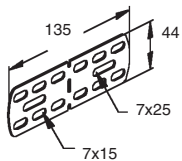
ER Trennstegverbinder

RTV 50	46,5	224999			0,01	20 St.
--------	------	--------	--	--	------	--------



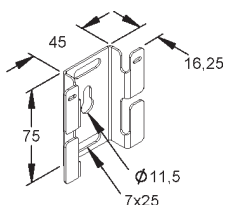
ER Universalverbinder

RVV 50 ER	44 x 135	258604		4	0,07	20 St.
-----------	----------	--------	--	---	------	--------



ER Montagebügel, für Gitterrinnen
für Gitterrinnenbreite max. 100 mm

GRMB 50 ER					0,085	20 St.
------------	--	--	--	--	-------	--------



Systemübersicht der Tragkonstruktionen für den Bereich Gitterrinnen

	NIEDAX Modell	Material-ausführung	Tragfähigkeit [N]	KR Seite
Konsole für Decken-/ Wandmontage	TKSU...	S	950 - 500	14
		F auf Anfrage		
Wandausleger	TKS...	S	500 - 1500	14
		F auf Anfrage		246
	KTCL...	F	600	13
		F		13
	KTAL...	S	600	14
	KTAM...	S	1200 - 1500	15
		ER		246
A4		277		
KTA...	S	1500 - 2500	15	
	ER		246	
	A4		277	
Konsole für Zwischenbodenrohrstützen	TKR...	S	500	14
		F auf Anfrage		

Die Tragfähigkeitsangaben gelten nur bei ausreichender Verankerung mit dem tragendem Untergrund.

Decken-/ Pendelabhängungen

Vielfältige Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Spalten der Deckenbügel, Abhängesysteme und Tragwinkel!

z.B.

Deckenbügel **DBT...** in ... Ausführung in Kombination mit dem Abhängesystem Gewindestangen **M.../...**

in ... Ausführung und Tragwinkel **TW...** in ... Ausführung.

Deckenbügel			Abhängesysteme			Tragwinkel						
NIEDAX Modell	Material-ausführung	KR Seite	NIEDAX Modell	Material-ausführung	KR Seite	NIEDAX Modell	Material-ausführung	KR Seite				
DB...	S	58	Grippe Seil GAK...	F1	65	Tragwinkel TW...	S	61				
	F	58					F		61			
	ER	250					ER		251			
mit Gelenk DBG...	S	58	Gewindestangen M.../...	V	55							
	ER	250							ER	251		
für Trapezdecke DBT...	S	58	Ketten KCH...	V	54							
									F	58	F1	54
	F2	54										
			F2	54								
			F3	54								

Deckenabhängungen

Vielfältige Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich im Bereich der Deckenabhängungen...

z.B.

- 1) Kopfplatte **KU 50** in **ER** Ausführung kann kombiniert werden mit einem Profil **U 50/...** in **ER** Ausführung und einem Ausleger **KTUM...** in **ER** Ausführung.
- 2) Hängestiel **HDUF 50/...** in ... Ausführung kann **nur** mit dem Ausleger **KTU...** in ... Ausführung kombiniert werden.

Kopfplatten

Profil/Hängestiel

Ausleger

NIEDAX Modell	Material-ausführung	KR Seite	NIEDAX Modell	Material-ausführung	KR Seite	NIEDAX Modell	Material-ausführung	Tragfähigkeit [N]	KR Seite										
Schraubkopfplatten: KU 50	F	27	Profil U 50/...	S	29	KTDL...	S	600	23										
	ER	248																	
	A4	277																	
	KUD 50	F								27									
		ER								248									
	KUGV 50	F								27									
		ER								248									
	KUGH 50	F								27									
		ER								248									
	KUDU 50	F								27									
KUGU 50	F	27																	
Klemmkopfplatten kreuzend zum Profil:	F	27	Profil U 50/...	ER	248	KTUM...	S	1200	23										
										KUDK 50									
										ER	248								
										KUGK 50	F	27							
											ER	248							
										parallel zum Profil: KUDP 50	F	27							
											ER	248							
										KUGP 50	F	27							
											ER	248							
										KUGPN 50	F	27							
Hängestiel HUF 50/...	F	23	Hängestiel HUF 50/...	ER	247	KTU ...	F	2500	25										
										A4	276								
Hängestiel HDUF 50/...	F	25	Hängestiel HDUF 50/...	ER	247	KTU ...	ER	2500	247										
										A4	276								
Schraubkopfplatten: KUGH 5050 KUGV 5050	F	40	Profil U 5050/...	F	40	KTCL...	F	600	13										
										Klemmkopfplatten kreuzend zum Profil	F	41	KTC...	F	750 - 2000	13			
																	KUDK 5050		
										KUGK 5050	F	41	KTAL...	S	600	15			
										parallel zum Profil: KUDP 5050	F	41	KTA...	S	1200 - 1500	15			
																	ER	246	
										KUGP 5050	F	41	ER	A4	277				
										Hängestiel HU 5050/...	F	40	Hängestiel HU 5050/...	F	40	KTA...	F	1500 - 2000	15
														A4	277				

Die Tragfähigkeitsangaben gelten nur bei ausreichender Verankerung mit dem tragendem Untergrund.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uningeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Sie darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalt veräußert werden. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist dem Kunden jedoch nicht gestattet.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir neben der Rücknahme des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materials, auch zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Ausübung des Rücknahmerechtes bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware durch den Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach §950BGB wird ausgeschlossen.

Wird die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z.Z. der Verarbeitung. Entsprechendes gilt auch für eine Verbindung unserer Vorbehaltsware mit Grundstücken und Gebäuden.

Der Kunde tritt hiermit seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, ebenso wie sonstige Neben- und Sicherungsrechte aus dem Verkauf und - falls Miteigentum an der Vorbehaltsware besteht - zu einem dem Miteigentum entsprechenden Teil an uns bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Er hat die einzuziehenden Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Wir geben auf Verlangen des Kunden die uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen insoweit frei, als sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen.

IV. FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN; VERZUG

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferers.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. GEFÄHRÜBERGANG

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein,
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. ENTGEGENNAHME

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. SACHMÄNGEL

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann und die Mängelansprüche noch nicht verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Die zwölfmonatige Verjährungsfrist des Art. VIII Nr. 2 gilt auch für Maßnahmen der Schadenabwehr, insbesondere Rückrufaktionen.

XII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XIV. RÜCKNAHME

Warenrücksendungen müssen mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgestimmt werden. Sonderanfertigungen und nicht lagermäßig geführte Artikel sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

XV. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Preise gelten ausschließlich Verpackung bei Aufträgen bis 600,- Euro netto (ohne Mehrwertsteuer). Bei Aufträgen über 600,- Euro netto (ohne Mehrwertsteuer) zur geschlossenen Abnahme in einer Sendung liefern wir frei deutsche Bahnempfangsstation einschließlich Verpackung. Rollgelder am Empfangsort gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kleinstaufträge unter 100,- Euro netto (ohne Mehrwertsteuer) werden mit einem Mindermengenzuschlag von 10,- Euro netto (ohne Mehrwertsteuer) je Auftrag abgerechnet. Die Kleinstpackungen bzw. Gebinde sind auf den Bedarf abgestimmt und werden nur im kompl. Zustand abgegeben. Für Bestellungen, die von den Verpackungseinheiten abweichen, wird pro Anbruch (Packung oder Gebinde) ein Unkostenaufpreis von 5,- Euro netto (ohne Mehrwertsteuer) erhoben. Bei Lieferungen auf Baustellen treten wir in Frachtvorlage. Die vorgelegten Frachtkosten werden berechnet, wenn frachtfreie Lieferung gemäß Punkt 3. nicht erreicht wird. Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto und ohne Abzug zu erfolgen. Bei dieser Regelung ist unterstellt, dass unsere Rechnung nicht vor Lieferung versendet wurde. Wurde die Rechnung im einzelnen Falle vor Lieferung versandt, rechnen die Zahlungsziele ab Lieferung. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu zahlen. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z. B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen oder sonstige Stundungsvereinbarungen getroffen sind. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Auftraggeber Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung anbietet. Bietet der Auftraggeber keine Barzahlung an, so sind wir berechtigt, an Stelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

STAND 02/2006



NIEDAX GmbH & Co. KG
Asbacher Straße 141
D-53545 Linz/Rhein

Postfach 1286
D-53541 Linz/Rhein

Tel: +49 (0) 2644/5606-0
Fax: +49 (0) 2644/5606-13
info@niedax.de
www.niedax.de